

MASSTAB 1:1000
 PLANVERFASSER:
 MOSER-ROTT
 ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU
 8860 NÖRDLINGEN
 10. JULI 1987 / 10. NOV. 1987 / 7. MÄRZ 1988

ZU DIESER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG GEHÖRT DIE BEGRÜNDUNG VOM 10.7.1987 / 10.11.1987 / 7.3.1988

- GEMEINDE OBERNDORF AM LECH
 LANDKREIS DONAU-RIES
 BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET OBERNDORF-NORD 1"
- FESTSETZUNGEN
 gemäß Planzeichenverordnung vom 30.07.81
- Art der baulichen Nutzung
 - GE Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - GE* Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der einschränkenden Festsetzung
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Grundflächenzahl 0,8 (§§ 16 + 17 BauNVO)
 - maximale Traufhöhe (bei Flachdach Gebäudehöhe) 7,5 m
 - Bauweise
 - offene Bauweise (§ 22, Abs. 2 BauNVO)
 - Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Geh- und Radweg
 - Sichtdreiecke mit Maßzahlen; innerhalb der Sichtdreiecke dürfen außer Zäunen Hochbauten nicht errichtet werden; Anpflanzungen aller Art und Zäume, sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, soweit sie sich um mehr als 90 cm über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden, die Pflanzung von Bäumen mit Hochstämmen ist zulässig.
 - Flächen für Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen
 - Umformstation der Lechwerke
 - Die genaue Lage richtet sich nach dem späteren Bedarf.
 - Freileitungen der Lechwerke, 20 KV, mit Angabe der Schutzstreifen
 - Grünflächen
 - öffentliche Grünflächen
 - Bäume zu pflanzen und dauernd zu erhalten
 - Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauernd zu unterhalten
 - Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke ist 50 % der laufenden Grenzlänge mit Busch- und Baumgruppen abzupflanzen.
 - Es dürfen nur standortgerechte Gehölze gepflanzt werden:
 - Bäume: z.B. Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn, Esche, Eberesche, Ulme, Spitzahorn, Obstbäume
 - Sträucher: z.B. Hasel, Weißdorn, Schneeball, Hartpappel, Pfaffenhütchen
 - Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.
 - Sonstige Festsetzungen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Maßzahlen in Meter
 - Löschwasserrückhalt: Soweit in Betrieben wassergefährdende Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, ist darauf zu achten, daß im Brandfalle keine Gewässerunreinigungen durch abfließendes Löschwasser entstehen.

FESTZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Flurstücknummern

Gebäude, bestehend

Unterteilung der Verkehrsflächen (Gehweg, Grünstreifen, Fahrbahn)

Im Bereich des Grünstreifens können bei Bedarf auch Längsparkstreifen mit einer maximalen Einzellänge von 50 m angelegt werden.

Die Gemeinde Oberndorf erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1, Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253), des Art. 89, Abs. 1, Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Verfassung - BayVerf - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Oberndorf - Nord 1".

SATZUNG

§ 1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von Regierungsbaumeister, Dipl.-Ing., Architekt Hermann Moser, Mülviere Gerbergasse 2, 8860 Nördlingen, vom 10.7.1987 ausgearbeitete Bebauungsplan, in der Fassung vom 7.3.1988 und die auf diesen vermerkten Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen und der Begründung.

§ 2 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

VERFAHREN

Die Gemeinde Oberndorf hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der Bürger gemäß § 3, Abs. 1 BauGB am 16.11.1987 durchgeführt.

Form: Versammlung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung am

MONTAG, den 21.3.1988

bis FREITAG, den 22.4.1988

Oberndorf, den 25.4.1988

H. Döschl
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Oberndorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 9. MAI 1988 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Oberndorf, den 10.5.1988

H. Döschl
 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Beschluß vom 20.07.1988 Nr. 56 40-132 den Bebauungsplan gemäß § 11 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Donauwörth, den 20.07.1988

H. Döschl
 1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 29. Juli 1988

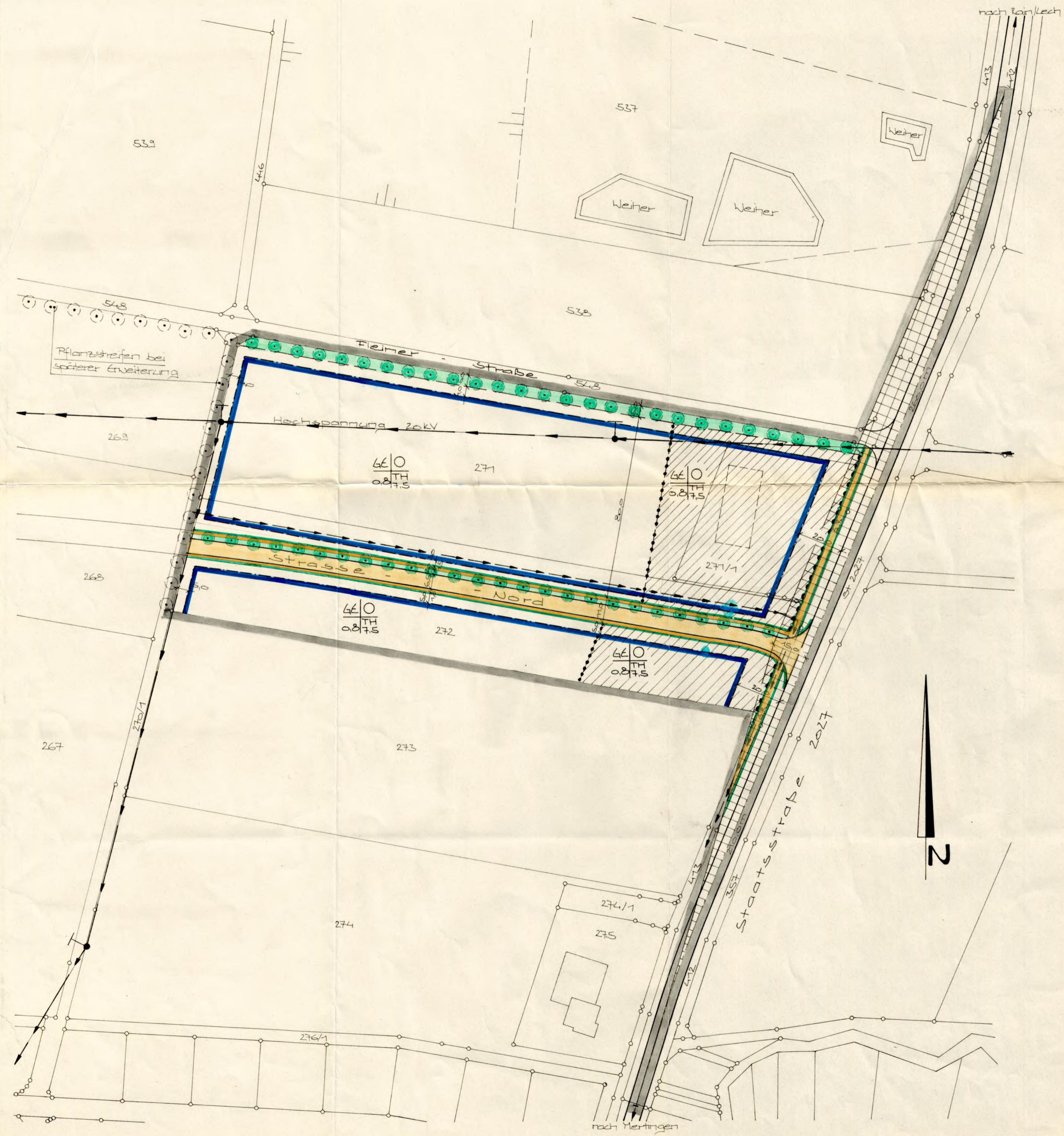
Anschlag a. d. Gemeinde-f. s. l. l. i.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Oberndorf, den 23. August 1988

H. Döschl
 1. Bürgermeister

GEMEINDE OBERNDORF A. LECH
 LANDKREIS DONAU-RIES
 BEBAUUNGSPLAN
 GEWERBEGEBIET OBERNDORF-NORD 1



Zeichenerklärung:

A. Für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Abgrenzung der Flächen unterschiedlicher Nutzung
- Straßen- und Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Geh- und Radweg
- Maßzahlen
- Sichtdreieck mit Maßangabe in m
- Bäume zu pflanzen
- öffentliche Grünfläche
- aufzulassende Hochspannungsleitung mit Masten der LEW
- Gewerbegebiet nach § 3 BauNVO
- Flächen, die Betrieben mit Ausstellungsgebäuden vorbehalten sind, z.B. Kraftfahrzeugbetriebe, Möbelhandel, Baumarkt
- Grundflächenzahl 0,8 (§§ 16+17 BauNVO)
- maximale Traufhöhe 7,5m (bei Flachdach Gebäudehöhe)
- offene Bauweise (§ 22, Abs. 2 BauNVO)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

B. Für die Hinweise

- geplantes Betriebsgebäude
- bestehende Flurstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Flurstücksnummern
- Unterteilung der Verkehrsflächen (Gehweg-Grünstreifen-Fahrbahn-Schrammbord)
- Abwasserleitung bestehend

Zustimmung der Nachbarn:

Fl.Nr. 412, St. 2027
 Gemeinde Oberndorf a. Lech
 Mayinger
 Fl.Nr. 270/1, 273, 274, 274/1, 413, 548
 Fl.Nr. 275

Zustimmung der Betroffenen:

Gemeinde Oberndorf a. Lech
 Mayinger
 Fl.Nr. 271, 272
 Mayr Lea, Rausch Stefan
 Fl.Nr. 271/1

Der Stad- / Gemeinderat Oberndorf... hat mit Beschluss vom 26.03.90... die Änderung gemäß § 13 BauGB festgesetzt. Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 11.05.90, Nr. 88/90-222 der Änderung zugestimmt.
 Donauwörth, 11.05.90
 Landratsamt Donau-Ries
 Hebl
 Hebl (107. R/10)

Deckblatt zum Bebauungsplan
 (Änderungsplan Nr. 1)
 der Gemeinde Oberndorf
 für das Gewerbegebiet Oberndorf "Nord 1"
 M = 1:1000

Änderung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB):
 Vereinfachtes Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Oberndorf hat mit Beschluss vom 26. MARZ 1990 festgesetzt, die Änderung nach § 13 BauGB durchzuführen.



Oberndorf, den 05. APRIL 1990
 Mayinger
 2. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde am 18. MAI 1990 gemäß § 12 BauGB öffentlich durch Anschlag bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
 Oberndorf, den 18. MAI 1990



Döschl
 1. Bürgermeister

Der Entwurfsverfasser:
 Asbach-Bäumenheim, den 23. März 1990

KARL KAMMER
 DIPL. ING. (UNIVERSITÄT)
 8854 ASBACH-BÄUMENHEIM
 ALEMANNENSTR. 11 TEL. 096/9182

Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Oberndorf Nord 1 - Änderungsplan Nr. 2"

PLANZEICHNUNG (Teil A)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

Die Gemeinde Oberndorf am Lech erlässt aufgrund §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und der Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgenden

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN mit nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung:

- B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1.0 Räumlicher Geltungsbereich
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - 2.0 Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 GE 1/2/3 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
 - 2.2 GE 4/5/6 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
Diese Flächen sind Betrieben mit Ausstellungsgebäuden vorbehalten, z.B. Kraftfahrzeugbetriebe, Möbelhandel, Baumarkt
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 GRZ 0,8 Grundflächenzahl; die zulässige Überschreitung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bleibt unberührt.
 - 4.0 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
 - 4.1 Bauweise
 - 4.2 offene Bauweise
 - 5.0 Höhenentwicklung, Dachform, Dachaufbauten
 - 5.1 Die festgesetzte Traufhöhe TH (bei Flachdächern Gebäudehöhe) von 7,5 m bezieht sich auf die Höhe der angrenzenden öffentlichen Erschließung. Maßgebend ist der Bereich der Zufahrt auf das jeweilige Grundstück.
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens von Baukörper darf max. 50 cm über, mindestens jedoch auf dem Niveau der angrenzenden öffentlichen Erschließungsfläche liegen. Ausgenommen hiervon sind Bereiche mit Verfladerampen.
 - 5.2 Nebenanlagen
 - 6.1 Stellflächen für Mülltonnen bzw. Müllboxen sind in Gebäuden, Mauern oder ähnlichem so einzubauen, dass der Gesamteindruck des Straßen und Ortsbildes nicht gestört wird. Soweit Mülltonnen und boxen entlang der Straße angeordnet werden, sind diese in die Einfriedung zu integrieren.
 - 7.0 Abstandsflächen
 - 7.1 Die Abstandsflächen gem. Art. 6 der Bayerischen Bauordnung für Gewerbegebiete von 0,25 H, jedoch mindestens 3 m, sind einzuhalten.
 - 8.0 Einfriedungen
 - 8.1 Als Einfriedungen sind nur offene, sockellose Zäune mit einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Die Einfriedungen sind zu begrünen oder mit einer locker strukturierten Baum-/Strauchhecke unter besonderer Berücksichtigung der unten aufgeführten Artenlisten (s. Pkt. 13 Grünordnung) zu hinterpflanzen.
 - 8.2 Schließbare Grundstückszufahrten sind mind. 5,0 m von der Gehweg-Hinterkante zurückversetzt anzulegen.
 - 9.0 Stellplätze
 - 9.1 Die nach Art. 47 BayBO erforderlichen Stellplätze der Gewerbegebiete GE sind auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen.
 - 9.2 Die konkrete Anzahl und Anordnung der Stellplätze ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.
 - 10.0 Ein- und Ausfahrtsbereiche
 - 10.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
 - 10.2 Es sind maximal zwei Zu- bzw. Ausfahrten pro Gewerbegrundstück zulässig. Die genaue Lage der Zu- und Ausfahrten ist im Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren.
 - 11.0 Entwässerung von Niederschlagswasser, Retentionsflächen
 - 11.1 Die Versiegelung der Oberfläche muss grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Wege, Ein- und Ausfahrtsbereiche, Umfahrungen und offene Lager- und Stellplätze auf privaten sowie öffentlichen Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen, Schotterterrassen etc.), soweit wasserwirtschaftliche und funktionale Gründe nicht dagegen sprechen, zu versehen.
Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen der Baugrundstücke ist nach Möglichkeit oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern, z.B. in Sickermulden, Grünflächen oder Versickerungsgräben. In beengten Bereichen ist die Versickerung über Rigolen bzw. Sickerschächte zulässig.
Das Sammeln von Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke ist gewünscht.
Bauwasserhaltungen bzw. Bauwerksdränagen zur dauerhaften Absenkung von Grundwasser sind unzulässig.
 - 12.0 Immissionschutz
 - 12.1 EK 65 dB(A)/m² tags Als Höchstwerte der Schallemission für die GE 1, 2, 5 und 6 werden 65 dB(A)/m² tagsüber und 50 dB(A)/m² nachts festgesetzt.
 - 12.2 EK 60 dB(A)/m² tags Als Höchstwerte der Schallemission für die GE 3 und 4 werden 60 dB(A)/m² tagsüber und 45 dB(A)/m² nachts festgesetzt.
 - 12.3 Anlieferungsrampen und Tore sind in den GE 3 und 4 in Richtung Süden (WA) nicht zulässig.
 - 13.0 Grünordnung
 - 13.1 zu begründende und mit Gehölzen zu beplanzende Fläche
 - 13.2 zu erhaltende Bepflanzung mit Bäumen
 - 13.3 Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke sind 50 % der laufenden Grenzlänge mit Busch- und Baumgruppen zu bepflanzen. Es sind standortgerechte Gehölze unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Artenlisten zu verwenden.
Die Freiflächen der Baugrundstücke und die öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.
Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.
Die vorgesehene Gestaltung der Freiflächen (inkl. Angaben zu Erschließung, Stellplätzen, Gehölzpflanzungen (inkl. Arten und Pflanzqualität), Einfriedung, Belagswahl sowie Entwässerung) ist vom Bauherrn in einem gesonderten Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der zusammen mit dem Bauantrag einzureichen ist.
 - 13.6 Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.
 - 13.7 Artenlisten

Baum-pflanzungen:	Spitzahorn
Acer platanoides	Bergahorn
Acer pseudoplatanus	Rotbuche
Fagus sylvatica	Esche
Fraxinus excelsior	Stieleiche
Quercus robur	Eberesche
Sorbus aucuparia	Ulm
Ulmus glabra	
 - 13.8 Strauch-pflanzungen:

Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Hartriegel
Ostrya monogyne	Weißdorn
Eucalyptus europaeus	Pflaumenhütchen
Viburnum spec.	Schneeball
 - 14.0 Verkehrsflächen
 - 14.1 Straßenbegrenzungslinie
 - 14.2 Straßenverkehrsfläche
 - 14.3 Gehwegfläche
 - 14.4 Straßenbegleitgrün
 - 15.0 In-Kraft-Treten
 - 15.1 Der Bebauungsplan mit Grünordnung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Teil C)

- I. **Zeichnerische Darstellung**
Sind in den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes zwei oder mehrere unterschiedliche Signaturen der Planzeichnungsordnung unmittelbar nebeneinander ohne Vermahlung eines dazwischenliegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie zusammen.
- II. **Planzeichen**

	Grundstücksgrenzen
	Flurstücksnummern
	Bemaßung bestehende Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf am Lech hat in der Sitzung vom 24.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Oberndorf Nord 1 - Änderungsplan Nr. 2“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen; der Bebauungsplan wird im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Der Beschluss wurde am 28.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Oberndorf am Lech, den 28.10.2011

 Hubert Eberle
 1. Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf am Lech hat in der Sitzung vom 24.10.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans-Vorentwurfs beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Vorentwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Entwurf der Begründung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2011 bis 14.11.2011 im Rathaus in Oberndorf öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass innerhalb des genannten Zeitraums Bedenken und Anregungen abgegeben werden können, am 28.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberndorf am Lech, den 28.10.2011

 Hubert Eberle
 1. Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Die Gemeinde Oberndorf am Lech hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan tangiert werden, mit Schreiben vom 28.10.2011 um Stellungnahme gebeten.

Oberndorf am Lech, den 28.10.2011

 Hubert Eberle
 1. Bürgermeister

Abwägung
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf am Lech hat die vorgebrachten Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Sitzung vom 15.11.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Oberndorf am Lech, den 15.11.2011

 Hubert Eberle
 1. Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 15.11.2011 wurde am 15.11.2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf am Lech gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf am Lech am 15.11.2011 gebilligt.

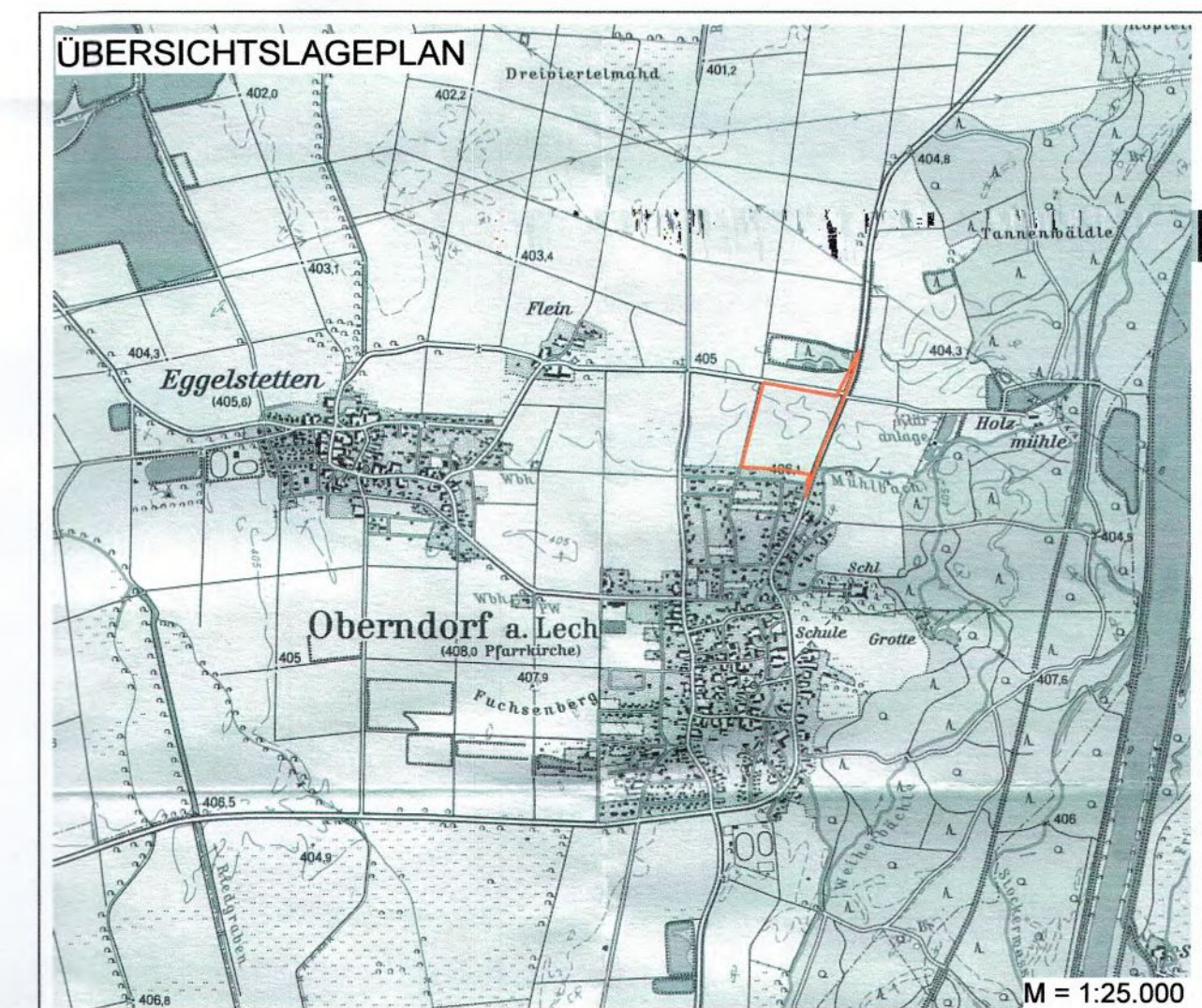
Oberndorf am Lech, den 15.11.2011

 Hubert Eberle
 1. Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am 17.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln an der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 und § 215 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 BauGB hingewiesen. Die Satzung ist am 17.11.2011 in Kraft getreten.

Oberndorf am Lech, den 17.11.2011

 Hubert Eberle
 1. Bürgermeister



Gemeinde Oberndorf am Lech
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
"Gewerbegebiet Oberndorf Nord 1 - Änderungsplan Nr. 2"

Plan: Satzungsbeschluss	Maßstab: 1:1.000
Planer: INGENIEURBÜRO MARCUS KAMMER Stadtmühlentfeld 26 86609 Donauwörth Tel. 09 06-70 91 928 Fax. 09 06-70 91 946 Email: info@ib-kammer.de	Auftraggeber: GEMEINDE OBERNDORF AM LECH Egelstetter Straße 3 86698 Oberndorf am Lech Tel. 090 90-96 95-0
Donauwörth, den 15.11.2011 	Oberndorf am Lech, den 17. Nov. 2011

3.Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über den Bebauungsplan für das Baugebiet „Gewerbegebiet Oberndorf Nord 1“

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberndorf a. Lech vom 24.09.2013 wurden 15 Bebauungspläne durch jeweilige Beschlüsse durch Änderungssatzungen im Punkt „Einfriedungen“ angepasst.

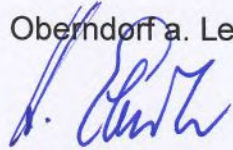
Der Beschluss zu den Änderungssatzungen lag in der Zeit vom 02.10.2013 bis 06.11.2013 öffentlich zur Bekanntmachung aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Ziffer 8.1 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

8.1 Als Einfriedungen sind nur offene, sockellose Zäune aus senkrechten Latten oder Stäben mit einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

Die Satzung tritt somit am 02.10.2013 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 13.11.2013



Hubert Eberle
(1. Bürgermeister)

